



Finanzdienstleistungen im geplanten EU-US-Handelsabkommen TTIP

Mit der Finanzkrise sind die besondere Qualität und zugleich das Gefahrenpotential von Finanzdienstleistungen offenbar geworden. Einzelne Finanzprodukte haben selbst Großbanken und dann ganze Volkswirtschaften in den ökonomischen Abgrund gerissen. Dazu gehörten auch US-Finanzprodukte, die uneingeschränkt z. B. an deutsche Banken verkauft werden konnten und oftmals in ausländische Zweckgesellschaften weitergereicht wurden. Das belegt, wie stark der transatlantische Markt längst liberalisiert ist.

TTIP als Lobbyprojekt der Finanzwirtschaft

Dennoch laufen momentan einige wichtige bilaterale und multilaterale Verhandlungen zur weiteren Liberalisierung des Handels mit Finanzdienstleistungen, vor allem im Rahmen der geplanten neuen Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen EU und USA („Transatlantic Trade and Investment Partnership“, TTIP). Im Juli 2013 bekam die Europäische Kommission von den EU-Staaten das [Mandat](#), die TTIP-Verhandlungen zu beginnen. Das Europäische Parlament kann nicht über das Verhandlungsmandat mitentscheiden, [unterstützte aber im Mai mit großer Mehrheit](#) die Verhandlungen.

Aufgrund aggressiver Lobbyarbeit der Finanzwirtschaft in der EU und den USA sind Finanzdienstleistungen zum zentralen Interesse der EU-Verhandlungsführer/innen geworden. Dies, obwohl die Verhandlungen zu diesem Punkt das wesentliche Hindernis bei den schleppenden Verhandlungen über ähnliche Abkommen zwischen der EU und Kanada bzw. Indien sind.

Die TTIP könnte potentiell alle Arten von Finanzdienstleistungen erfassen, zumindest listet ein durchgesickerter Entwurf der EU eine lange Liste von Einrichtungen und Aktivitäten auf: Banken und Kreditvergabe bzw. Zahlungsabwicklung aller Art, (Rück-)Versicherungen inkl. deren Vertrieb, Leasing, Zahlungsdienste aller Art wie Kreditkarten, Bürgschaften bzw. Garantien, Handel mit Wertpapieren, Derivaten und Finanzgeschäften auf allen Arten von Märkten, Währungsgeschäfte, Fondsverwaltung, Abwicklung (Clearing), Bereitstellung und Analyse von Finanzdaten und Beratungen aller Art wie z.B. bei Firmenfinanzierung oder -käufen.

Wann das Abkommen wirklich greift

Allerdings wird die Wirkung stark davon abhängen, wie genau das Abkommen konstruiert ist. Eine entscheidende Rolle dabei spielen die sogenannten Verpflichtungen („commitments“), die ei-

ner der Partner konkret eingeht. In dem EU-Entwurf würde es so sein, dass die zentralen Vorgaben erst greifen, wenn eine Verpflichtung vorliegt.

Umstritten zwischen den USA und EU ist offensichtlich noch, ob all die Dienstleistungen mit Verpflichtungen einzeln aufgelistet werden sollten (Positivliste) – oder nur die Dienstleistungen, bei welchen keine Verpflichtung besteht (Negativliste), wodurch der Rest von der Liberalisierung erfasst wäre.

Wo Verpflichtungen eingegangen sind, dürften Regeln greifen, die bereits zu weiten Teilen aus dem Allgemeinen Abkommen über Handel mit Dienstleistungen (GATS) der Welthandelsorganisation bekannt sind. Dazu gehört, dass kein ausländischer Dienstleistungsanbieter schlechter behandelt werden sollte als ein inländischer Anbieter („Inländerbehandlung“). Zusätzlich würden Einschränkungen z.B. der Anzahl bzw. Höhe von Marktteilnehmern, Transaktionen, Auslandskapital, Sonderrechte, Monopole und weiteres verboten sein („Marktzugangsregeln“). Das könnte dazu führen, dass im äußersten Fall bestehende Schutzrechte wie für die öffentlichen Sparkassen nicht mehr legitim sind. Oder Beschränkungen für Rohstoffhändler an Terminbörsen (Positionslimits), wie sie in der EU geplant sind, könnten von Investoren angegriffen werden. Die Deutsche Bankenbranche hat auch [selbst dargestellt](#), dass sie US-Vorgaben gegen Banken über TTIP beseitigen will, die verhindern sollen, dass Banken zu groß zum Pleitegehen sind.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass manche Regeln über das GATS hinausgehen werden. So besagt eine problematische Regel des EU-Entwurfs, dass jede Seite einem Finanzdienstleistungsanbieter der anderen Seite erlauben soll, jegliche neue Finanzdienstleistung anzubieten. Allerdings sollen die Länder schon eine Zulassung und anderes voraussetzen können.

Regulierung als Ausnahme

Die oben genannten Maßnahmen spiegeln die offiziell verkündete Ambition der EU wieder, den Regierungen ein hohes Maß an „Disziplin“ darüber abzuverlangen, welche Regulierungsmaßnahmen sie vorschreiben dürfen. Da es bei Dienstleistungen keine Zölle gibt wie bei Waren, gelten Regulierungen als Handelshemmnisse. So hat [EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier im Juli 2013 betont](#), dass er kein Abkommen akzeptieren werde, das nicht die „Diskriminierung“ von EU-Unternehmen durch US-Aufsichtsmaßnahmen beseitigt.

Da diese auferlegte „Disziplin“ die Möglichkeit zur Regulierung untergräbt, wird es in TTIP wie in anderen Abkommen eine Ausnahmebestimmung für Aufsichtsmaßnahmen („carve-out clause“) geben. Diese wären demzufolge bei Vorliegen vernünftiger Gründe gestattet, beispielsweise um die Stabilität des Finanzsystems zu sichern oder Anleger/innen zu schützen. Im Gegensatz zum GATS und anderen Dienstleistungsabkommen gibt es im EU-Entwurf keine Regel, die diese Zusatzklausel wieder unter einen Vorbehalt stellen würde. Allerdings könnte es auch so kommen, dass Aufsichtsmaßnahmen – bestehende wie zukünftige – unter Druck geraten. Die Umsetzung notwendiger Kapitalverkehrskontrollen, eine angemessene Besteuerung des Finanzsektors und die vollständige Umsetzung von Antigeldwäschevorschriften könnten gefährdet sein. Wie [Michael S. Barr, Juraprofessor an der Universität Michigan erklärt](#), könnte durch eine Einbeziehung von Finanzdienstleistungen in das Abkommen alles gefährdet sein, was in den letzten Jahren im Bereich der Finanzmarktregulierung erreicht worden ist. Diese Gefahr liegt umso näher als laut dem EU-Entwurf Aufsichtsmaßnahmen nicht belastender sein sollen als unbedingt nötig. Das widerspricht jedoch der Erfahrung aus der Krise, dass nicht alle Probleme im Voraus entdeckt werden können und deshalb immer auch Maßnahmen gebraucht werden, die präventiv eingreifen.

Gemeinsamer Regulierungsrahmen

Die EU strebt an, dass das Abkommen eine Kooperation bei der Finanzmarktregulierung einbezieht. Der EU will einen „gemeinsamen Regulierungsrahmen“ mit einem „EU/US-Finanzmarktregulierungsforum“ und fordert „wechselseitiges Vertrauen“ in die Gesetze der Gegenseite. Einerseits will man damit vermeiden, dass die Finanzwirtschaft entweder zwei verschiedene Gesetze erfüllen muss oder jeweils das schwächere der beiden ausnützt. Andererseits muss dieses Ziel auch vor dem Hintergrund aktueller transatlantische Konflikte zur Finanzmarktregulierung gesehen werden. Die EU lehnte Gesetze der USA ab, die eine Anwendung außerhalb der USA vorsehen, zum Beispiel bei Derivaten. Davon betroffen wären vor allem Londoner Ableger von US-Banken, die in der Finanzkrise für die Pleite von US-Banken verantwortlich waren. Die EU bestand hingegen darauf, dass die USA EU-Gesetze als ausreichend anerkennen. Der Streit wurde zunächst im Juli 2013 durch einen Kompromiss beigelegt, der allerdings wichtige Entscheidungen verschob und am Ende de facto wieder aufgekündigt wurde.

US-Beamte scheinen in jedem Fall die Versuche der EU zurückzuweisen, die regulatorische Macht der USA zu begrenzen. Wie der [US-Handelsbeauftragte Michael Froman](#) im Juli 2013 sagte, unterstützten die USA eine Marktöffnung, aber es solle nichts, was beschlossen wird, die Fähigkeit der Regulierungsbehörden untergraben, im öffentlichen Interesse zu regulieren.

Schutz von Zahlungen und Investitionen

Im EU-Entwurf wird außerdem verlangt, dass „alle Zahlungen mit Bezug zu einer Investition zulässig sein“ müssen. Es folgt eine lange Liste mit Beispielen, die so ziemlich alle erdenklichen Zahlungen und Zahlungsgründe umfasst. Zwar folgt dann eine fast ebenso lange Liste mit Ausnahmen von der Regel, z.B. bei Aufsichtsmaßnahmen oder strafrechtlichen Angelegenheiten. Aber es stellt sich die Frage, wozu es diesen Paragraphen bräuchte, wenn er gar keine Veränderung zum Status Quo bringen würde. So fehlen zum Beispiel bei der Ausnahmeliste Geldwäsche oder Besteuerung. Zumindest in Einzelfällen könnte dies zu Konflikten führen. Umgekehrt enthält die Liste mit den zulässigen Transfers einige heikle Fälle. So heißt es, die Zahlung von Zinseinnahmen, Gebühren oder Managementhonoraren sollten nicht beschränkt werden. Nun spielen solche Zahlungen aber eine wichtige Rolle bei der Steuervermeidung transnationaler Konzerne, weil sie gerade damit ihre Gewinne zu Tochterfirmen in Steueroasen verschieben können. Steuergesetze, die sich dagegen wenden und zum Beispiel Zahlungen an Briefkastenfirmen unterbinden oder zumindest steuerlich nicht anerkennen, geraten dadurch unter Druck.

Ein weiteres kontroverses Thema der Verhandlungen ist der Versuch, weitreichende Schutzrechte für (Finanz-)Investoren zu installieren. Die geplanten Regeln sehen für Investoren Entschädigungen bei Enteignungen und Interessenschädigungen in einem Streitschlichtungsmechanismus vor. Beibehalten würde das unter anderem neue Regulierungen und sogar enttäuschte „legitime Erwartungen“ eines Investors. Wie weit dies reichen kann, zeigen kürzlich erfolgte Klagen von Investoren gegen den Schuldenschnitt in Griechenland.

Weitere Informationen:

[Offizielle Webseite der EU-Kommission](#)

[Factsheet von Public Citizen \(englisch\)](#)

Herausgeber: Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung, WEED e.V., Eldenaer Str. 60, 10247 Berlin

Kontaktperson: Markus Henn, markus.henn@weed-online.org

Dieses Faktenblatt ist Teil eines von Ford Foundation finanzierten Projekts. Die Inhalte liegen in der alleinigen Verantwortung von WEED und können nicht der Ford Foundation zugerechnet werden.

 FORDFOUNDATION

www.weed-online.org